

Vereinsatzung des Förderverein Wilhelm-Schussen-Schule Kehlen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Wilhelm-Schussen-Schule Kehlen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tettngang einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in Meckenbeuren.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Wilhelm-Schussen-Schule Kehlen. Insbesondere ist Zweck des Fördervereins die Realisierung einer Begegnungsstätte für Kinder sowohl nach den Vorgaben der Verlässlichen Grundschule als auch zur Nutzung außerhalb der regulären Schulzeiten. Zweck des Fördervereins ist ferner die Ermöglichung von Angeboten im Ergänzungsbereich, beispielsweise die Betreuung von Arbeitsgemeinschaften und Kursen durch geeignete Fachkräfte, die Durchführung von Freizeitaktivitäten, Besuch von Theaterveranstaltungen, Anschaffung von Spielen, Computern und Software und speziellem Lernmaterial, das aus dem Schuletat nicht beschafft werden kann, sowie die Finanzierung oder das Sponsoring des „Gesunden Pausenfrühstücks“ und die Unterstützung von sozial schwachen Kindern mit Lernmitteln und Schulausrüstungsgegenständen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beiträge, Spenden sowie Erträge aus Veranstaltungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der sein Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zweckes der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Spenden sind eine Schenkung im Sinne des § 516 BGB und stellen eine unentgeltliche Zuwendung an den Verein dar; sie können deshalb im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nicht zurückerstattet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Beitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Liquidation der juristischen Person
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) zwei Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Wahlen erfolgen per Akklamation oder auf Antrag in geheimer Abstimmung.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden jährlich neu gewählt. Jeder kann sich erneut der Wahl stellen.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl durch den Vorstand, aus der Reihe der Vereinsmitglieder

§ 8 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), grundsätzlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch vom Schriftführer und vom Kassierer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 1/3 anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten Meckenbeurens einzuberufen. Dabei ist vom Vorstand die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr und von außerplanmäßigen Ausgaben.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Fest- und Vergnügungsausschuss
- c) Bau- und Planungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07. November 2002 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettang eingetragen ist.

Meckenbeuren, den 07. November 2002

Nachtrag:

Der Eintrag des Vereins im Vereinsregister wurde am 12.12.2002 unter der VR Nr. 765 durch das Amtsgericht Tettang vollzogen.